

631 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (598 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988) und das Zolltarifgesetz 1988 geändert werden

Durch die vorliegende Regierungsvorlage soll zunächst die Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 um vier Jahre verlängert werden. Schwerpunkt dieser Novelle sind ergänzende Bestimmungen für die Tierhaltung. Neben der schon bisher bestehenden Bewilligungspflicht für das Halten größerer Tierbestände soll in Zukunft für das Halten von Rindern und Schweinen auch das Vorhandensein einer entsprechenden Mindestausstattung an selbstbewirtschafteter Futterfläche Voraussetzung sein. Daneben soll das Gesetz — unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems der Haltungsbeschränkungen — den Erfahrungen der letzten vier Jahre in diesem Bereich entsprechend angepaßt werden. Dies gilt vor allem für eine Reduktion des höchstzulässigen Truthühnerbestandes sowie für eine Vielzahl von Ergänzungen im Bereich der Haltungsbeschränkungen.

Voraussichtlich wird durch die zusätzlich notwendigen Kontrollen, weitere (neue) Bewilligungen usw. auf Grund dieser Novelle ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten sein.

Im Hinblick auf die im Art. I der vorliegenden Novelle zum Viehwirtschaftsgesetz 1983 enthaltene notwendige ergänzende Kompetenzübertragung auf den Bund wird auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Mai 1988 in Verhandlung genommen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters für den Ausschuß Abgeordneten Dipl.-Ing. Win-

sauer wurde nach einer kurzen Debatte beschlossen, zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage sowie der übrigen agrarischen Wirtschaftsgesetze einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten seitens des Klubs der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte die Abgeordneten Neuwirth, Peck, Pfeifer (Obmannstellvertreter), Weinberger und Wolf Helmut, vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Ing. Derfler (Obmann), Gurtner, Schwarzenberger, Schwarzböck, Ingrid Tichy-Schreder, seitens des Klubs der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Hintermayer (Schriftführer) und seitens des Grünen Klubs der Abgeordneten Wabl an.

Außer seiner konstituierenden Sitzung hat dieser Unterausschuß am 31. Mai 1988 eine halbtägige Sitzung, in der die Generaldebatte unter Beiziehung von Experten durchgeführt wurde, und eine halbtägige Sitzung am 6. Juni 1988, in der es zur Spezialdebatte kam und Abänderungsvorschläge eingebracht wurden, über die jedoch kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, abgehalten.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 7. Juni 1988 den Bericht des Unterausschußobmannes Abgeordneten Ing. Derfler, der über den Gang der gesamten Unterausschußberatungen mit dem Bemerkten berichtete, daß über die Vorlage kein Einvernehmen erzielt werden konnte, entgegengenommen. Hierauf wurde die Vorlage erneut in Verhandlung genommen.

In der daran anschließenden Debatte, bei der die Abgeordneten Pfeifer, Schwarzenberger, Dipl.-Ing. Kaiser, Huber, Peck, Wabl und der Ausschußobmann Abgeordneter Ing. Derfler sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Riegler das Wort ergriffen, wurden von den Abgeordneten Ing. Derfler und Pfeifer Abänderungsan-

träge betreffend Abschnitt I Art. II, Einfügung einer Z 1 a (§ 5 Abs. 7 zweiter Satz), Einfügung einer Z 4 a (§ 6 Abs. 4), Einfügung von Z 5 a (§ 6 Abs. 10 zweiter Satz) und Z 5 b (§ 7), Z 6 (§ 8), Z 10 (§ 11 Abs. 5 letzter Satz), Z 11 (§ 13 Abs. 5 Z 2), Z 12 (§ 13 a, § 13 c und § 13 i), Z 17 (§ 29 Z 6 bis 9), Einfügung einer Z 18 (§ 29 Z 10), Abschnitt I Art. III Abs. 3, Abschnitt I Art. IV Abs. 1, Abschnitt II Art. I Einleitung, Art. I Einfügung einer Z 4 eingebracht.

Weiters brachte der Abgeordnete W a b l Abänderungsanträge betreffend Entfall von Abs. 3 und 4 in § 13, Entfall des § 13 Abs. 14 Z 1; § 13 a, Entfall des § 13 b Abs. 1; Einfügung von §§ 13 j bis o, § 14, § 27 Abs. 4, Entfall des Art. III Abs. 2 und 3, ein.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge der Abgeordneten Ing. Derfer und Pfeifer mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Abänderungsanträge des Abgeordneten W a b l fanden nicht die erforderliche Mehrheit des Ausschusses.

Zum Berichterstatter für das Plenum wurde Abgeordneter Kirchknopf gewählt.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft nahm die Erklärung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis, daß er darauf hinwirken wird, daß die Landesgesetze im Bereich des Tierschutzes hinsichtlich der Batteriehaltung von Hühnern und Truthühnern dahingehend vereinheitlicht werden, sodaß in Österreich eine artgerechte Tierhaltung in diesem Bereich gewährleistet wird.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (598 der Beilagen) samt den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 06 07

Kirchknopf

Berichterstatter

Ing. Derfler

Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 598 der Beilagen

1. In Abschnitt I Art. II wird folgende Z 1 a eingefügt:

1 a. § 5 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

„Ferner ist die Einfuhrbewilligung, soweit es zur Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, des Ortes der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, der Meldung über den Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, der Durchführung des Transports, der Lagerung, der Verwendung, der Verteilung und der Inverkehrsetzung über bestimmte Märkte zu verbinden.“

2. Abschnitt I Art. II wird folgende Z 4 a eingefügt:

4 a. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung ist zu befristen. Die Ausfuhrbewilligung hat die Angabe des Warenpreises sowie des Bestimmungs- und Handelslandes zu enthalten. Soweit es zur Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, ist die Ausfuhrbewilligung mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, des Ortes des Grenzübertrittes, der Meldung über den Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung zur Ausfuhr, der Meldung des Zeitpunktes des Grenzübertrittes, eines Mindestpreises frei österreichische Grenze und der Meldung des Verkaufspreises frei österreichische Grenze zu versehen. Um die Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung zu gewährleisten, kann die Kommission die Erteilung der Bewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen. Die Sicherstellung ist zur Gänze beziehungsweise zu einem entsprechenden Teil zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären, wenn die Ware nicht beziehungsweise nicht zur Gänze in das Zolldes Ausland ausgeführt wird. Hierbei ist auf allfällige, vom Exporteur

erbrachte Hinweise, daß die Ausfuhr ohne sein Verschulden nicht möglich war, Bedacht zu nehmen.“

3. In Abschnitt I Art. II werden folgende Z 5 a und 5 b eingefügt:

5 a. § 6 Abs. 10 zweiter Satz lautet:

„Sie darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den sie ergangen ist, Empfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist, und eine allfällige Auflage hinsichtlich des Ortes der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr eingehalten ist.“

5 b. § 7 lautet:

„§ 7. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Ziele des § 2 Abs. 1 können Importeure und Exporteure, die Waren ohne die hierfür erforderliche Bewilligung der Kommission ein- oder ausführen oder Auflagen nicht einhalten, für die Dauer von höchstens einem Jahr und im Wiederholungsfall dauernd von der Durchführung von Import- und Exportgeschäften ausgeschlossen werden.“

4. In Abschnitt I Art. II hat Z 6 zu lauten:

§ 8 lautet:

„§ 8. Zur Überprüfung der Einhaltung der §§ 5 und 6 ist die Kommission berechtigt, durch ihre Organe oder von ihr beauftragte Sachverständige im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Lage, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen, sowie von den Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern. Müssen zu diesem Zweck Zollverschlüsse abgenommen werden, so darf dies nur unter Mitwirkung des nächstgelegenen Zollamtes erfolgen. Das Zollamt hat die im Einzelfall erforderlichen Veranlassungen zu treffen.“

5. In Abschnitt I Art. II hat der in Z 10 angeführte letzte Satz des § 11 Abs. 5 zu lauten:

„§ 10 Abs. 11 dritter Satz gilt sinngemäß.“

6. In Abschnitt I Art. II Z 11 hat § 13 Abs. 5 Z 2 zu lauten:

„2. wenn die höchstzulässigen Tierbestände gemäß Abs. 1 infolge einer vertraglich vereinbarten Übergabe eines weiteren tierhaltenden Betriebes an einen der nachfolgend aufgezählten Unternehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten überschritten werden; Unternehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Wahlkinder, sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers; zusätzlich ist dabei Z 1 lit. a bis c mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei Betrieben ohne Bewilligung hinsichtlich der Standplätze auf den Zeitpunkt der Übergabe abzustellen ist.“

7. In Abschnitt I Art. II Z 12 hat § 13 a zu lauten:

„§ 13 a. (Verfassungsbestimmung) Tiere der im § 13 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 angeführten Arten dürfen in einem Ausmaß, das einen Gesamtbestand von 100% übersteigt, nur auf Betrieben gehalten werden, die hierfür eine erforderliche Mindestausstattung an zum Betrieb gehörender selbstbewirtschafteter Futterfläche aufweisen.“

8. In Abschnitt I Art. II hat der in Z 12 angeführte § 13 c zu lauten:

„§ 13 c. Die Mindestausstattung an zum Betrieb gehörender selbstbewirtschafteter Futterfläche ist so zu ermitteln, daß je Hektar selbstbewirtschafteter Futterfläche höchstens folgende Anzahl an Tieren gehalten werden darf:

Tierart	Anzahl der Tiere je Hektar
Mastschweine	25 oder
Zuchtsauen	7 oder
Kühe (einschließlich Nachzucht)	2,5 oder
männliche Mastrinder	7,5.“

9. In Abschnitt I Art. II Z 12 hat § 13 i zu lauten:

„§ 13 i. Werden tierhaltende Betriebe im Sinne des § 13 von Körperschaften öffentlichen Rechtes oder Universitäten auf Grund ihres gesetzlich oder statutenmäßig übertragenen Wirkungsbereiches ausschließlich zu Zwecken der Forschung oder Leistungsprüfung betrieben, so ist diesen im hierfür erforderlichen Ausmaß eine Bewilligung gemäß § 13 Abs. 3 zu erteilen. Die für die Behandlung von Anträgen im § 14 Abs. 3 letzter Satz enthaltene Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen

entfällt. Die §§ 13 a bis 13 e sind nicht anzuwenden.“

10. In Abschnitt I Art. II hat die Z 17 zu lauten:

17. § 29 Z 6 bis 9 lauten:

„6. hinsichtlich des § 8 — soweit er sich auf die Zuständigkeit der Zollämter bezieht — § 10 Abs. 9, des § 10 Abs. 11 erster Satz, des § 10 Abs. 12, des § 10 Abs. 13, des § 10 a, des § 11 Abs. 4 und des § 20 der Bundesminister für Finanzen,

7. hinsichtlich des § 24 Abs. 2 und des § 27 b der Bundesminister für Justiz,

8. hinsichtlich des § 25 der Bundesminister für Finanzen bzw. die Bundesregierung,

9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen — mit Ausnahme des § 13 a — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und“

11. In Abschnitt I Art. II ist nach Z 17 folgende Z 18 einzufügen:

18. In § 29 ist folgende Z 10 anzufügen:

„10. hinsichtlich des § 13 a die Bundesregierung.“

12. In Abschnitt I hat Art. III Abs. 3 zu lauten:

„(3) Inhabern von tierhaltenden Betrieben, die auf Grund des Art. IV der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 325, einen Antrag nach dem 31. Dezember 1987, jedoch noch vor dem 1. April 1988 beim zuständigen Landeshauptmann gestellt oder die nach dem 31. Dezember 1987, jedoch noch vor dem 1. April 1988 beim zuständigen Amt der Landesregierung zwecks Antragstellung nach dieser Bestimmung vorgesprochen haben, ist bei Erfüllung der in dieser Bestimmung enthaltenen Voraussetzungen eine Bewilligung vom zuständigen Landeshauptmann zu erteilen. Sofern in diesen Fällen bereits eine nicht zugunsten der Antragsteller ergangene Entscheidung einer Behörde erlassen wurde, ist dieses Verfahren vom zuständigen Landeshauptmann wieder aufzunehmen und tritt die bisherige Entscheidung mit der Erlassung eines Bescheides gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes außer Kraft. Anhängige Verfahren im Rahmen einer Berufung sind ohne weitere Entscheidungspflicht der zuständigen Behörde einzustellen und die Verfahrensunterlagen dem zuständigen Landeshauptmann zur neuerlichen Entscheidung zu übermitteln.“

13. In Abschnitt I hat Art. IV Abs. 1 zu lauten:

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

14. In Abschnitt II hat die Einleitung zu Art. I zu lauten:

„Der mit dem Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 265/1988, erlassene Zolltarif wird wie folgt geändert.“

631 der Beilagen

5

15. Im Abschnitt II wird im Art. I nach der Z 3 folgende Z 4 eingefügt:

„4. In die Zollbegünstigungsliste wird nach der Unternummer 3501 10 folgende Position eingefügt:

		A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
3505 10 A1	Waren dieser Unternummer Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.“	—	+	+	—

16. Art. II des Abschnittes II hat zu lauten:

„Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Art. I Z 4 mit 1. Jänner 1988 und
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1988

in Kraft.“